

25.11.2013

Kleine Anfrage 1780

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Das Land Nordrhein-Westfalen als begünstigter gesetzlicher Erbe – Welche Bedeutung hat die Entwicklung der Fallzahlen und des Volumens sogenannter Staatserbschaften mittlerweile für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt?

Immer mehr Menschen sterben in unserem Land, ohne Nachkommen zu hinterlassen – auch dies ist eine Auswirkung des demographischen Wandels. Damit einher geht ebenfalls eine steigende Zahl von Erbfällen, in denen die Nachlassgerichte trotz ihrer teilweise langjährigen Recherchen keinerlei Angehörige ausfindig machen können. In diesen Fällen kommt das Staatserbrecht zur Anwendung. Außerdem dann, wenn alle in Betracht kommenden Erben die Erbschaft – beispielsweise aufgrund von Überschuldung – ausschlagen, sowie in den Fällen, in denen der Staat testamentarisch als Erbe eingesetzt wird. Letzteres ist jedoch meist zweckgebunden, wenn die Erbschaft beispielsweise einem staatlichen Museum oder einer Institution zufließen soll. Für derlei Sachverhalte werden ansonsten auch nicht selten Stiftungskonstruktionen gewählt.

Das Staatserbrecht ist eine Regelung im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge. Es bezeichnet das gesetzliche Erbrecht des Fiskus, also des Staates, das immer dann besteht, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes weder einen Verwandten noch einen Ehegatten oder Lebenspartner hinterlässt. Das Erbrecht des Fiskus ist gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1936 BGB) verankert. Man spricht in diesen Fällen auch von einer Staatserbschaft, Fiskuserschaft oder Fiskalerbschaft. Das BGB verfolgt dabei den Grundsatz, dass zu jedem Erblasser auch Erben gehören, es also keine Nachlässe ohne Erben gibt. Da nicht für jeden Erbfall berechnete Erben ermittelt werden können, muss das Gesetz einen Erben benennen, der in solchen Fällen "einspringt".

Nach § 1936 BGB ist das Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, in dem der jeweilige Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes den letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zum Erben berufen. Die Länder können nach Art. 138 EGBGB eine andere Stelle zum gesetzlichen Erben bestimmen. Ist ein letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, erbt nach § 1936 Satz 2 BGB der Bund. Das Staatserbrecht kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Verstorbene Deutscher war. Ausländische Erblasser werden nach dem Erbrecht ihres Heimatstaates beerbt. Da es sich bei dem Staatserbrecht um ein privates

Datum des Originals: 22.11.2013/Ausgegeben: 26.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

gesetzliches Erbrecht handelt, gehen ihm Regelungen vor, die der Erblasser testamentarisch getroffen hat.

Der Staat als gesetzlicher Erbe kann eine Erbschaft nicht ausschlagen, auch dies regelt das BGB (§ 1942 Abs. 2). Wie jedem Erbe bleibt ihm aber die Möglichkeit, seine Haftung für die Verbindlichkeiten des Erblassers so zu beschränken, dass er nur mit dem Vermögen des Erblassers haftet, wenn ein solches vorhanden ist.

Konkret läuft eine Staatserbschaft wie folgt ab: Kommt es zum Tod eines Erblassers ohne persönliche Erben, haben die Nachlassgerichte die Pflicht, die möglichen Erben zu ermitteln. Außerdem nimmt das Nachlassgericht den Nachlass in seine Obhut und verwaltet ihn bis auf weiteres. Häufig betraut das Gericht dann auch einen sogenannten Nachlasspfleger, der als Vertreter der unbekannteren Erben fungiert und neben der eigentlichen Erbermittlung dafür Sorge trägt, dass der Nachlass seinen Wert erhält. Wenn sich Erben innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Zeit nicht ermitteln lassen beziehungsweise das Nachlassgericht die Erbermittlung einstellt, hat das Nachlassgericht das Erbrecht des Fiskus durch einen förmlichen Beschluss festzustellen. Mit Verkündung des Beschlusses ist das im Beschluss benannte Bundesland berechtigt, über den Nachlass zu verfügen. Vor Verkündung des Beschlusses kann der Staat Rechte aus der Erbschaft nicht geltend machen, auf der anderen Seite aber auch nicht für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden.

Derartige Erbfälle sind auch ein Phänomen des demographischen Wandels der Gesellschaft. Infolge der steigenden Lebenserwartung und von immer mehr Single-Haushalten kommt es häufiger vor, dass einzelne Personen alleine altern oder ihre früheren Familienmitglieder deutlich überleben. Ferner dürfte dieses Phänomen an Relevanz gewinnen, da immer mehr Personen versterben, die in den letzten Jahrzehnten des wirtschaftlichen Aufschwungs teils hohe Vermögenswerte bilden konnten. Andererseits stehen den Erbschaften Aufwendungen gegenüber, beispielsweise Versteigerungskosten oder Aufwendungen für Entrümpelung von Wohnungen, Renovierungen bei Grundvermögen, Anzeigen oder Personalkosten, die das Land zu tragen hat. Für den Fiskus sind daher die Nettoeinnahmen aus Erbschaften von Relevanz. Andere Bundesländer geben an, durch diese Erbschaften ergäben sich jedes Jahr Millioneneinnahmen für den dortigen Landeshaushalt.

Auch regional beschäftigt die Fiskalerbschaft die Menschen: Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung hat am 18. April 2013 für die Stadt Castrop-Rauxel beschrieben, was passiert, „wenn der letzte Wille stumm bleibt“. Aus diesem Artikel geht beispielsweise hervor, dass offenbar alleine „im Regierungsbezirk Arnsberg im vergangenen Jahr 1,2 Millionen Euro ohne Erben geblieben“ sind, und die Bezirksregierung Köln einmal gleich eine ganze Karibikinsel geerbt habe.

Es ist daher anzunehmen, dass auch in Nordrhein-Westfalen immer häufiger das Land zum gesetzlichen Erbe wird. Für das Parlament ist es von hohem Interesse zu erfahren, welche Auswirkungen derartige Erbschaften mittlerweile auf den Landeshaushalt haben.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Staatserbschaften, bitte differenziert nach ihrem Entstehungsgrund (wie Staat als testamentarischer Erbe, keine Auffindbarkeit von Erben, Ausschlagung von Erbschaften etc.), hat es im Land Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn Jahren jeweils jährlich gegeben, die einerseits zu Einnahmen oder andererseits zu Aufwendungen für das Land geführt haben?

2. Wie sehen im Land Nordrhein-Westfalen jeweils jährlich für den Zeitraum der letzten zehn Jahre betragsmäßig sowohl die Brutto- als auch die Nettoeinnahmen nach Abzug der damit korrespondierenden Kosten aus diesen Staatserbschaften aus? (falls verfügbar bitte unter Angabe der wichtigsten Kategorien für Aufwendungen des Landes infolge von Erbschaften)
3. In welcher Weise und Umfang sind in diesem Zeitraum der letzten zehn Jahre nordrhein-westfälische Kommunen finanziell, rechtlich und faktisch (ggf. anteilig) von öffentlichen Erbschaften betroffen gewesen? (wie beispielsweise durch Entrümpelungskosten bei verstorbenen Alleinstehenden, Erstattungen des Landes an Kommunen etc.)
4. In welcher genauen Art und Weise läuft der Prozess der Vermögensverwaltung und -verwertung im Falle von Staatserbschaften zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, bitte unter Angabe der Zuständigkeiten und bisherigen Ergebnisse, administrativ ab?
5. In wie vielen Fällen ist es jeweils jährlich im Zeitraum der letzten zehn Jahre in unserem Land vorgekommen, dass sich wider Erwarten nach Annahme des Vorliegens einer Staatserbschaft dann später doch noch rechtmäßige Erben gemeldet haben und das Staatserbe infolge dessen, bitte unter Angabe der insgesamten Erstattungsansprüche, wieder ausgezahlt worden ist?

Ralf Witzel